

StAZ Das Landesamt

Zeitschrift für Landesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Landesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Susanne Flessner zum 90. Geburtstag
Dieter Henrich 1

Aufsätze

Jens Wuttke/Thea Buck

Aktuelle Rechtslage zur Eintragung von Künstlernamen in
Personalausweise und Reisepässe 2

Fabian Wall

Heimatstaatsentscheidungen im Sinne von §107 Abs. 1
Satz 2 FamFG bei deutsch-ausländischen Doppelstaatern? –
Betrachtungen zum historischen und zum heutigen Zweck
der Inzidentanerkennung 6

Rechtsprechung

BGH 29.9.2021 – XII ZB 309/21

Die Eheschließung im Ausland im Wege doppelter Stell-
vertretung verstößt nicht gegen den deutschen ordre
public 11

OLG Brandenburg 28.8.2021 – 7 W 87/21

Ein in einem EU-Mitgliedstaat wirksam erworbener Na-
mensbestandteil, der auf eine frühere Adelsbezeichnung
hindeutet, darf nur in Einzelfällen zurückgewiesen werden,
wenn die private Namensänderung im Ausland keine
familiären oder sozialen Gründe hat, sondern allein auf
dem Motiv beruht, sich selbst dem Adelsstand zuzuord-
nen 14

– Anmerkung von *Fabian Wall* 16

BVerwG 24.6.2021 – 1 C 30.20

Nach §85a AufenthG kann die Feststellung, dass eine
Vaterschaftsanerkennung i.S.d. §1597a Abs. 1 Satz 1 BGB
»missbräuchlich« ist, auch aus Anlass der Beurkundung der
Zustimmungserklärung der Kindesmutter getroffen wer-

den, und zwar auch dann, wenn die Anerkennungserklä-
rung des Vaters bereits vor dem Inkrafttreten der Regelung
wirksam beurkundet worden ist. Der Anerkennende muss
die aus der Vaterschaftsanerkennung resultierende elterli-
che Verantwortung auch tatsächlich wahrnehmen (»le-
ben«) wollen; das konkret zu fordernde Maß der tatsäch-
lichen Wahrnehmung hat die Vielfalt grundrechtlich ge-
schützter Möglichkeiten zu berücksichtigen, Eltern-Kind-
Beziehungen autonom und weitestgehend frei von staatli-
chen Vorgaben auszugestalten. Die elterliche Verantwor-
tung muss nicht in allen Dimensionen wahrgenommen
werden 18

VG Schleswig 24.6.2020 – 9 A 29/19

Für die Eintragung eines Künstlernamens in den Personal-
ausweis kann auch der Geburtsname verwendet werden,
wenn dabei Veränderungen des Namens erfolgen (im vor-
liegenden Fall die Verwendung eines anderen Vor-
namens) 23

LAG Schleswig-Holstein 23.3.2021 – 2 Sa 257 öD/20

Zur Eingruppierung von Landesbeamten: Bei der Erbrin-
gung der selbstständigen Leistungen nach Entgeltgruppe
9a TVöD kommt es darauf an, ob ein den vorausgesetzten
Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbei-
ten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen
geistigen Initiative vorliegt. Die Prüfung des Tarifmerkmals
»selbstständige Leistungen« beginnt nicht erst nach dem
vollständigen Aufklären der Fakten und dem Ergründen der
Sach- und Rechtslage 25

Aus der Praxis

Unklare Familiennamensbestimmung gemäß §1617 Abs. 1
BGB bei Eltern mit identischem Familiennamen; hier: Ius-
Soli-deutsches Kind vietnamesischer Eltern
Helga Kraus 29

Nachbeurkundung der Geburt eines in Australien geborenen Kindes, welches von einer mit einer Deutschen verheirateten Brasilianerin geboren wurde

Barbara Horenkamp 30

Ausländisches und internationales Recht

Aus *Bergmann Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 32

Hinweis:

Das Jahresregister 2021 wird dem Heft März 2022 beiliegen.

Vorschau

Stellung des Standesbeamten im System des Personenstandsrechts *Tobias Helms*

Konkludente Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung vor dem Zivilstandsbeamten in der Schweiz? –
Zugleich ein Beitrag zur Substitution bei Auslandsbeurkundung *Fabian Wall*

Wirksamkeit von Online-Eheschließungen in den USA aus Sicht des deutschen IPR *Fabian Wall*

Nr. 1 des 75. Jahrgangs 2022 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:
Jana Krug
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 163,50
Einzelheft € 18,50
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Constanze Edelmann

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de